



Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

- Landschaftsplan
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 2 a Fuhlenhagen (2015)
- Potentialabschätzung Fauna (2015) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 a Fuhlenhagen (2015)
- Immissionsprognose (2015)
- Baugrunduntersuchung im B-Plangebiet Nr. 2 in Fuhlenhagen (2005)
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Punkt 8).

Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter:

- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:  
Informationen zu Umweltauswirkungen auf die geplante Wohnbebauung durch Geruchsmissionen durch Tierhaltungsbetriebe,
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:  
Informationen zur Betroffenheit von Biotoptypen sowie Informationen zum potentiellen Vorkommen geschützter Tierarten, Informationen zur Inanspruchnahme eines Offenlandbereiches als potenzieller Lebens- und Nahrungsraum von im Offenland brütenden Vögeln
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:  
Informationen zu Auswirkungen auf den Bodenhaushalt durch die zusätzliche Versiegelung von Böden
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:  
Informationen zu Einflüssen auf den Oberflächenwasserhaushalt durch die zusätzliche Versiegelung
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Luft und Klima:  
Informationen zur Veränderung des örtlichen Kleinklimas
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:  
Informationen zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes im Ortsrandbereich von Fuhlenhagen sowie zur Entwicklung eines neuen Siedlungsrandes
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter:  
Informationen zum erforderlichen Vorgehen bei archäologischen Funden während der Erdarbeiten.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schwarzenbek, den 03.11.2015

Amt Schwarzenbek-Land

- Der Amtsvorsteher -

i.A.



(Siegel)

Ausgehängt am: 10.11.2015

Abzunehmen ab: 18.11.2015

Abgenommen am:

(Siegel)